Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Freitag 23. Februar 1827. Nr. 16.

Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts von D. Karl Gottlieb Weber, Königl. Sächs. Oberconsistorialrath, des Civil-Verdienst-Ordens Ritter. Erster Band. Von der öffentlichen Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1819. XXIII und 863 S. 8. Zweiter Theil. Privatkirchenrecht im engeren Sinne. Erste Abtheilung 1825. XII u. 289 S. 8.

Rec. hat die Anzeige dieses höchst wichtigen Werkes absichtlich darum verzögert, weil er von Zeit zu Zeit hoffte, daß es dem vielbeschäfftigten Verfasser möglich sein würde, die noch rückständigen Abtheilungen ans Licht treten zu lassen, wodurch der Rec. in den Stand gesetzt worden wäre, eine Uebersicht des wohlgeordneten Ganzen in diesen Blättern niederzulegen. Der ganze reichhaltige erste Theil liegt nun zwar eigentlich außer dem Bereiche des Literaturblattes, indem er schon 1819 erschien, allein es durfte doch dessen Anzeige hier um so weniger fehlen, da bei Beurtheilung des zweiten Theils, welcher als 1825 erschienen nicht übergangen werden konnte, die Rücksicht auf den ersten, schon wegen des innigen systematischen Zusammenhanges, nicht unterbleiben konnte, und eine Rückweisung auf frühere, anderswo befindliche Anzeigen unthunlich erscheinen mußte. Das Werk in seiner dereinstigen, hoffentlich nicht fernen, Vollendung ist unbezweifelt nach Umfang, Anordnung, Darstellung, und besonders wegen der innigsten und vertrautesten Bekanntschaft mit der vielverzweigten kirchlichen Gesetzgebung Sachsens ein Hand- und Hülfsbuch, das selbst unentbehrlich, alle andere Werke dieser Art den sächsischen Kirchenbeamten entbehrlich machen wird; ja es gewinnt, da Sachsen, die Wiege des Protestantismus, auch das Kirchenrecht, nach allen seinen Theilen, und in ganz eigenthümlichen Verhältnissen, schärfer und vollständiger ausgebildet hat, als irgend ein anderes protestantisches Land, auch für alle andere Länder ein hohes Zeitinteresse, da eben jetzt das Kirchenregiment sich überall vester gestalten zu wollen scheint, und namentlich auch die Frage, wie die Kirche und ihre Vertreter, einem katholischen Regenten gegenüber, sich zu benehmen haben, eine neue Wichtigkeit gewonnen hat. In der That darf das jetzige Königreich Sachsen in evangelisch-kirchlicher Rücksicht als Musterstaat dienen, indem es durch den rechtlichen Sinn seines Königshauses ebensowohl, als durch die eifersüchtige und höchst sorgsame Bewachung aller Kirchengerechtsame durch Stände und Behörden, verbunden mit einer weisen und höchst zarten Berücksichtigung der bestehenden nicht minder, als der sich neu bildenden Verhältnisse, sich eine Gesetzgebung geschaffen hat, die Nichts unbeachtet läßt, und, bis in die kleinsten Geschäffts- und Personenangelegenheiten herab, Normen gibt, welche alle mögliche Fälle im Voraus berücksichtigend, jeden Streit abschneiden. Insbesondere sind die Gränzen der Civil- und Kirchengewalt durch die zartesten Linien getrennt, und dieser große Stein des Anstoßes, der in den mehrsten protestantischen Staaten bisher durch Machtsprüche von Oben nur in einzelen Fällen beseitigt, oder durch Gesetze gehoben worden ist, welche vielfach die kirchlichen Rechte beschränkt, wohl gar gekränkt haben, ist in Sachsen, wo der katholische Regent sich keine Machtsprüche über protestantisches Kirchenwesen erlaubt, längst unschädlich, indem hier das Gesetz die weisen Schranken gezogen hat, welche von keiner Seite ungerügt übersprungen werden dürfen. Hier steht die Kirche, wie fast nirgends mehr, nicht unter der Civilgewalt, und der Kirchenbeamte hat seinen eigenen freien Wirkungskreis unter einer Oberbehörde, welche eben so selbstständig, als die Civilverwaltung, in ihrer Stellung durch Verträge zwischen König und Volk geschützt ist. In der sächsischen Kirchenverfassung hat die Kirchenbehörde daher die volle Gerichtsbarkeit über alle kirchliche Personen, das ungeschmälerte Aufsichts- und Verwaltungsrecht des gesammten Kirchenguts, die unbedingte Disciplinargewalt über die Kirchenglieder, als solche, und die alleinige Befugniß zu liturgischen Anordnungen. Und weit entfernt, daß durch solche eminente Gerechtsame der Hierarchie sollte Vorschub geleistet, oder der Friede zwischen beiden Gewalten sollte beeinträchtigt worden sein, ist vielmehr, wenn auch das Formenwesen theils bis zur Ungebühr dadurch angewachsen ist, doch in der Hauptsache eine solche gegenseitige Stellung gewonnen worden, daß die Zufriedenheit beider Theile, in Beachtung der ihnen gezogenen Gränzlinien auf vesten Stützen ruht; wogegen in denjenigen Landestheilen, welche neuerlich von Sachsen abgetrennt und an andere Länder übergegangen sind, die Zufriedenheit mit den von der sächsischen Verfassung abweichenden Einrichtungen sich noch keineswegs bewähren will. Es lohnt sich daher wohl der Mühe, diese älteste und ausgebildetste Kirchenverfassung genau kennen zu lernen, und insbesondere dürfen, bei den jetzigen Bestrebungen der Kirche, sich neu zu gestalten, die hier gegebenen geschichtlichen Grundlagen Niemanden fremd bleiben, welcher, sei es als Volksvertreter oder als Regierungsbeamter, seine Stimme in der Sache zu erheben gedenkt. Und zu einer solchen Kenntnißnahme von der sächsischen Kirchenverfassung eignet sich ganz besonders das vorliegende Werk. Zwar ist es nicht das erste und einzige, welches die vollständige Darlegung des sächsischen Kirchenrechts sich zur Aufgabe gemacht hat, da vielmehr schon früher Carpzov, Deyling, Hommel, Kunze, Lehmann, Ziegler u. v. a. theils das Ganze, theils besondere Theile des sächs. Kirchenrechts umfassend bearbeitet haben; aber es übertrifft jene Alle, theils an Vollständigkeit der Materien,

theils an Zweckmäßigkeit der Anordnung; was schon dadurch einleuchtend werden muß, wenn man erwägt, daß ebensowohl die neueren philosophischen Untersuchungen, als die fortgesetzte und erläuternde Gesetzgebung ihren wohlthätigen Einfluß auf dieses Werk haben üben können. Es sei daher dem Rec. erlaubt, von dem reichen Inhalte desselben hier nur einen gedrängten Ueberblick zu geben.

Die Einleitung enthält in drei Abschnitten 1) die allgemeinen Begriffe von Kirche und Kirchengewalt; 2) Begriff und Eintheilung des sächsischen Kirchenrechts; 3) Quellen und Hülfsmittel desselben. Die letzteren theilt er in die Hauptquellen (heil. Schrift, symbolische Bücher, Landesgesetze) und die subsidiarischen Quellen. Ein Anhang handelt von der Rangordnung der angeführten Rechtsquellen, und gibt die Hülfsmittel, insbesondere die Literaturgeschichte des sächsischen Kirchenrechts an. Das erste Buch (welches den ganzen ersten Band füllt) enthält nun das Kirchenstaatsrecht und das öffentliche Kirchenprivatrecht. Die erste Abtheilung handelt von der öffentlichen Kirchenverfassung im Innern des Königreichs Sachsen; die andere von den öffentlichen kirchlichen Verhältnissen gegen das Ausland. — War die andere Abtheilung, ihrer Natur nach, kürzer zu fassen, so ist die erstere hier von S. 129 — 817 in einer Vollständigkeit abgefaßt, welche Nichts zu wünschen übrig läßt. Fünf Hauptstücke entwickeln den reichen Inhalt unter folgenden Aufschriften: 1) Grundzüge des Ursprungs und der Veränderung dieser öffentlichen Kirchenverfassung. In vier Perioden (a. vor der Reformation, b. bis 1697, c. bis 1806, d. bis jetzt), entwickelte sich die heutige sächsische Kirchenverfassung, und ihre Geschichte ist insofern merkwürdig, als sie ein Spiegel ist, in welchem die Entwickelung des Protestantismus überhaupt und seiner gesammten Verhältnisse erkannt werden kann. Die sächsische Kirchengeschichte hat darin eine ganz eigenthümliche Merkwürdigkeit, daß in dem Lande, wo die Reformation zuerst sproßte und reifte, und in welchem der Protestantismus gar bald das Papstthum gänzlich ausschloß, doch im Laufe der Zeit derselbe Fürstenstamm, dessen glorreiche Ahnen (Heinrich, Moritz, August) dem Evangelium so wesentliche Dienste geleistet hatten, sich der Kirche wieder entzog, die in ihm ihren ersten Anwalt und Beschützer ehrte; daß jedoch dieses für die evangelische Kirche höchst beklagenswerthe Ereigniß auf die Stellung dieser Kirche selbst so wenig Einfluß äußerte, daß sogar das directorium corporis evangelicorum auf dem ehemaligen deutschen Reichstage unbedenklich dem sächs. Kurstaate gelassen werden konnte, obgleich die Regentenfamilie der Reformation entsagt hatte; und im Inneren, die von der Persönlichkeit des Regenten unabhängige Kirche sich nur um so freudiger entwickelte, und so vester gestaltete, je weniger die Privatansichten der Landesherren auf sie einwirken konnten. Es ist nicht zu verkennen, daß von allem dem, was Rom und seine Genossen beim Uebertritte des sächs. Kurhauses zur päpstlichen Kirche hofften, was die damals hochbekümmerten Protestanten fürchteten, fast Nichts geschehen ist. Man sah hier die glückliche Einwirkung eines geordneten Rechtszustandes. Konnte es dem Kaiser Ferdinand gelingen, das evangelische Böhmen wieder in den päpstlichen Schafstall einzutreiben, konnte Alba die spanischen Niederlande dem römischen Stuhle unterwürfig machen, Ludwig XIV. die Hugenotten fast aufreiben und austreiben; konnten in den Erzstiften Cöln und Salzburg, in der Oberpfalz, in Ungarn, Oestreich und Schlesien die Jesuiten ihre Bekehrungspläne oft nur zu glücklich durchsetzen, oder doch die evangel. Kirche in eine schimpfliche Abhängigkeit von der römischen Hierarchie und ihren Angehörigen bringen; so mußte man wohl in Sachsen etwas Aehnliches für möglich halten. Aber es ist nicht geschehen; und hat die geprüfte Rechtlichkeit des sächsischen Fürstenstammes, der sich von den hierarchischen Einflüsterungen nie hat bethören lassen, hierbei unstreitig ein großes Verdienst, so ist doch auch das eifersüchtige Wachen des Volks über dem errungenen Kleinode aller Ehre und Beachtung werth. Durch beides nämlich, jene Rechtlichkeit und diese Wachsamkeit, wurde der Rechtszustand begründet, dessen Sachsen bis zum Posener Frieden sich erfreute. Im letzteren hat nun zwar, unter der Firma einer Gleichstellung, die päpstliche Kirche Gerechtsame erhalten, welche, bei ihrer bekannten Ungenügsamkeit, nach welcher sie überall die herrschende sein will, schon manche Besorgniß, ja sogar laute Beschwerden erregt haben, jedoch hat dieß auf die innere Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens einen Einfluß durchaus nicht gehabt, und es ist, so lange Friedrich August der Gerechte den sächs. Königsthron ziert, ein solcher nachtheiliger Einfluß nicht zu fürchten, da der souveräne König heilig hält, was der im Reichsverbande gehaltene Kurfürst heilig versprochen hat; wovon namentlich das allerhöchste Rescript vom 26. Juli 1819 zeugt, nach welchem der König den im J. 1697 wegen der evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen den evangelischen Geheimenräthen ertheilten Auftrag dergestalt ausdrücklich bestätigt hat, daß die dahin gehörigen Geschäffte und derenhalber zu erlassenden Verfügungen von den genannten (evangelischen) Conferenzministern allein und ausschließend in der bisherigen Maße auch fernerhin besorgt und ertheilt werden sollen.

Im zweiten Hauptstücke finden wir die Grundsätze über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse aller Religionsparteien im Königreiche Sachsen in Beziehung auf den Staat und die evangel. Landeskirche im Ganzen. S. 185 ff. Seit dem Posener Frieden und der deutschen Bundesacte ist die völlige Gleichstellung aller christlichen Confessionen in den gesammten königl. sächs. Landen gesetzlich, doch so, daß nach den feierlichst gegebenen Zusicherungen den evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten, deren Gesammtheit in ihrer weitüberwiegenden Anzahl die eigentliche Landeskirche bildet, der ungestörte Genuß aller derjenigen im Staate sich äußernden Vortheile und Gerechtsame, welche auf die religiösen und verfassungsmäßig-kirchlichen Verhältnisse besondere mittelbare oder unmittelbare Beziehung haben, und zeither in deren alleinigem Besitze waren, von Staatswegen und grundgesetzlich garantirt worden sind. In dem bei Sachsen verbliebenen Antheile der Oberlausitz beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen schon auf dem von Kurfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. abgeschlossenem Recesse vom $^{20}/_{30}$ Mai 1635, und sind durch Mandat vom 18. März 1811 nur die Reformirten noch in jene Gleichstellung aufgenommen worden. Daraus fließen nun auch sowohl in Absicht auf die eigentliche Religionsübung, als auf die kirchlichen Gesellschaftsrechte mancherlei

von der früheren Verfassung abweichende Einrichtungen, welche zwar größerentheils schon ins Leben getreten sind, welche jedoch zum Theil der eigentlichen gesetzlichen Begründung noch ermangeln, weil über Manches, wie hat verlauten wollen, die Meinungen sich noch nicht haben einen können. Die noch zu dem zweiten Hauptstücke gehörigen §§. 27. und 28. handeln von den ausschließlichen Rechten und Vortheilen im Staate, welche den Augsb. Confessionsverwandten ausdrücklich vorbehalten geblieben (Besetzung der Kirchenämter, Nutzung der Stiftungsgüter u. dergl.), und von den nur geduldeten Religionen (den griechischen Christen, welchen eine unumschränkte bürgerliche Duldung und Freiheit des Gottesdienstes, und den Juden, welche eine nur persönliche, jedem Einzelen durch besondere Schutzbriefe zu gewährende Duldung, und, neben völliger Glaubens- und Gewissensfreiheit, ungestörter Hausgottesdienst zugebilligt ist).

Das dritte Hauptstück handelt von den Verhältnissen der evangel. Kirche im Ganzen gegen den Staat. Wenn im vorigen Hauptstücke von den Rechten und Verbindlichkeiten aller Religionsparteien in Sachsen die Rede war, so geht der Verf. in diesem nun zu den besonderen Rechtsverhältnissen der evangelischen Kirche über, und betrachtet diese hier zunächst in ihrem Verhältnisse zum Staate. Im Allgemeinen findet jener Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts, welcher die höchste Staatsgewalt und Kirchengewalt in der Person des evangelischen Regenten vereinigt, in Sachsen noch jetzt seine völlige Anwendung, indem die Regierungsrechte, wie schon oben erinnert worden, insofern sie sich auf die Kirchensachen beziehen, verfassungsmäßig drei Geheimräthen in höchster Instanz übertragen sind, die im Namen des Königs diese Rechte ausüben, und zwar nicht nur die Hoheitsrechte, welche dem Landesherrn, als solchem, zustehen, sondern auch die Regierungsrechte, oder das Kirchenregiment, welches nur der evangelische Landesherr, als ihm übertragen, verwalten kann; welche, obgleich sie in Sachsen, wie in anderen protestantischen Ländern in praxi zusammenfließen, doch theoretisch wohl gesondert werden können und müssen, schon darum, weil die erstern sich auch auf andere Confessionsverwandte, die andern hingegen auf die evangelischen Kirchgenossen erstrecken. Ueber den Grund und Umfang der Staatsgewalt in Kirchensachen werden nun §. 30. S. 226 zuerst die generellen Principien vorausgeschickt, welchen S. 228 im §. 31 ff. die speciellere Beziehung des Verhältnisses der höchsten Staatsgewalt zur evangelischen Landeskirche im Allgemeinen, dann zu den einzelen Theilen der äußeren Religionsübung selbst, zu den Kirchenämtern, Kirchengütern und Anstalten nachfolgt. In allen diesen Beziehungen leiden die Grundsätze des gemeinen Rechts auch in Sachsen ihre Anwendung, nur mit dem Unterschiede, daß, obgleich sie unmittelbare Ausflüsse der Regentengewalt sind, doch der katholische Landesherr sich der persönlichen Ausübung derselben entäußert und sie dem oben bezeichneten Collegium übertragen hat, wie dieß in §. 35., welcher von der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt in Kirchensachen handelt, weiter auseinander gesetzt ist.

Im vierten Hauptstücke geht nun von S. 256 an der Verf., welcher bisher die Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate entwickelt hatte, zur Entwickelung der

Verhältnisse über, in welchen die evangelische Kirche im Ganzen zu ihren Gliedern steht. Dieß ist nun eigentlich die in neuerer und neuester Zeit so viel besprochene Sphäre des Kirchenregiments. Hier war nicht der Platz, die Frage zu erörtern, wem das Recht, die Kirche zu regieren, eigentlich zustehe, sondern nur, wer es factisch in Sachsen verwalte. Unser Verf. setzt voraus, daß dieses Recht eigentlich Gesellschaftsrecht ist, welches, wer es auch verwalte, nur vermöge einer Uebertragung und Namens der Gesellschaft verwaltet werden könne. In Sachsen jedoch und in allen protestantischen Ländern hat man es dem Landesherrn übertragen, der es, zugleich mit dem Hoheitsrechte, jedoch nicht persönlich, sondern durch oben bezeichnetes Collegium ausübt. Dieses Collegium ist also der eigentliche sächsische Landesbischof. Wie weise diese Einrichtung ist, wie zart in derselben sowohl die Stellung des Regenten, als die Rechte der Kirche und sogar die öffentliche Meinung berücksichtigt sind, bedarf kaum der Andeutung; denn sicherer konnten wohl die allseitigen Interessen nicht gewahrt werden. Der Verf. handelt nun S. 259 erstens von dem Umfange der Kirchengewalt, überhaupt (§. 37.) und insonderheit von den einzelen Hauptclassen der kirchlichen Gesellschaftsrechte (Kirchengesetzgebung, Aufsichtsrecht, Gerichtsbarkeit §. 38.), dann von der verfassungsmäßigen Ausübung der evangelischen Kirchengewalt in Sachsen (§. 39.).

Das fünfte Hauptstück, für das specielle sächsische Kirchenrecht das wichtigste, handelt (S. 275 ff.) „von den Verhältnissen der verschiedenen Landesbehörden, welchen die Direction und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten unter öffentlicher Auctorität übertragen ist;" der Kirchenrath, die Consistorien, und die Superintendenten und Kircheninspectionen sind die drei Unterabtheilungen dieses Hauptstücks. In Ansehung des Kirchenrathes gibt der Verf. nach einer Vorerinnerung (§. 40.) zuvor dessen Geschichte und gegenwärtigen inneren Bestand. (§. 41.) Der Kirchenrath macht mit dem Oberconsistorium in Dresden ein und dasselbe Collegium aus, nur daß dieses Collegium als Kirchenrath erste geistliche Behörde für das ganze Königreich, als Oberconsistorium aber nur Consistorium für den Meißen'schen und Erzgebirg'schen Kreis ist. Obgleich nun dieselben Mitglieder sowohl zu diesem als jenem Collegium gehören, so ist doch die Unterschrift verschieden, indem der Kirchenrath sich so unterzeichnet: „Königl. Kirchenrath und Oberconsistorium;" letztere Behörde aber: „zum Oberconsistorium verordnete Präsident, Räthe und Assessoren;" auch hat das Collegium in dieser verschiedenen Rücksicht eine doppelte Canzlei. S. 285. folgt das 2te Capitel von dem Umfange der Competenz des Kirchenrathes. Bis zum Jahre 1815 standen eilf Consistorien, nämlich zu Dresden, Leipzig, Wurzen, Glauchau, Wittenberg, Schleußingen, Ebeleben, Kelbra mit Heringen, Stollberg, Roßla und Sonnewalde unter dem Kirchenrathe, durch den Friedensschluß genanntes Jahres wurden die sieben letzteren an Preußen abgetreten und es blieben nur noch die vier ersteren. Von den Geschäfftsgegenständen handelt §. 43 — 45. und gehören zu denselben nicht nur die eigentlichen Hoheitssachen, sowie die Kirchenregierung in höchster Instanz, sondern namentlich auch alle Dispensationen, die Aufsicht über die Landesconsistorien, die Besetzung der Kirchenämter, sowie die Aufsicht über die Localverfassung

einzeler Orte, und die Wahrung der Verhältnisse mit dem Auslande. Als besonders übertragen verwaltet und beaufsichtigt der Kirchenrath (§. 45.) das landesherrliche Collaturrecht, sowie die Stiftungscassen, die allgemeinen Bildungsanstalten (Universität, Fürstenschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummeninstitut ꝛc.), das Bücher- und Kalenderwesen. Im 3ten Capitel (S. 392 §. 46—48.) redet der Verf. von den Verhältnissen des Kirchenraths bei Ausübung der ihm übertragenen Amtsgerechtsame und Obliegenheiten, und zwar sowohl gegen das Conferenzministerium, als die ihm vorgesetzte Staatsbehörde (welcher derselbe verantwortlich (§. 46.) und von welcher er in mehreren Geschäfften abhängig ist (§. 47.)), als auch gegen seine Neben- und Unterbehörden. Der zweite Abschnitt dieses fünften Hauptstücks hat nun (S. 433 ff.) die Consistorien zum Gegenstande. Auch hier schickt der Verf. (§. 49.) eine kurze Geschichte der einzelen Consistorien voraus, und erörtert dann den dermaligen Bestand und Verfassung derselben, (§. 50.) worauf er zu dem geographischen und Geschäfftsumfange derselben übergeht; welchen er so entwickelt, daß er die Gegenstände, welche der Oberaufsicht der Consistorien unterliegen (Gottesdienst, Kirchenämter, Kirchengüter, Schulwesen, Censurwesen) auseinandersetzt; die Gerichtsbarkeit derselben näher bestimmt, und die besonderen Bestimmungen einzeler Consistorien angibt. Ein letztes Capitel dieses Abschnittes handelt von inneren und äußeren Verhältnissen der Consistorien, und bestimmt in ersterer Rücksicht Umfang und Dauer der Consistorialgewalt und der Cognitionen der Consistorien, in letzterer ihre Verhältnisse zu den Ober-, Neben- und Unterbehörden. Der dritte Abschnitt endlich des fünften Hauptstücks beschäfftigt sich mit den Superintendenten und den Kirchen-, Schul- und Stiftungsinspectionen überhaupt. S. 707. Die Superintendenten bilden in Sachsen die nächste und unterste Behörde für die Kirchensachen theils allein und ausschließlich über einen bestimmten Sprengel von Kirchspielen als Superintendenten, theils, in Rücksicht mehrerer Gattungen von kirchlichen Localangelegenheiten der einzelen Parochieen, in Gemeinschaft mit den weltlichen Gerichtsobrigkeiten, als Kircheninspectoren. In erster Rücksicht stehen ihnen nicht nur die für einen ganzen Sprengel gemeinsamen Rechte, Verfügungen u. dgl. zu, sondern sie haben auch manche, die einzelen Parochieen betreffende Gegenstände ausschließlich zu behandeln, von welchen hier §. 72. weiter gehandelt wird, sowie §. 73. ihre Amtsverhältnisse in Hinsicht der Ausübung der ihnen zukommenden Rechte und Obliegenheiten vollständig auseinandergesetzt sind. Die Gegenstände der Ephoralaufsicht sind dieselben, welche den höhern kirchlichen Behörden, nur in höherer Instanz, zur Beaufsichtigung untergeben sind, namentlich Religionslehre und gottesdienstliche Handlungen, Kirchenämter, Stiftungsvermögen, Schulwesen, Ehesachen, Ausübung des geistlichen Strafrechts, Aufrechterhaltung der Hoheitsrechte u. s. w. Wie in allen diesen Dingen die Superintendenten zu verfahren haben, und welche Gerechtsame ihnen dabei zustehen, wird §. 74. weiter gelehrt. Ob nun gleich in der Regel die Consistorien die nächst vorgesetzten Behörden für die Superintendenten sind, so haben sie doch in den zum alleinigen Ressort des Kirchenrathes gehörigen Angelegenheiten an diesen zu berichten, dahin gehören alle

Dispensationscollecten, landesherrliche Collatur- und Stipendiensachen; dagegen stehen sie gegen die königl. Landesregierung und andere weltliche Oberbehörden keineswegs in subordinirtem Verhältnisse. Ist nun der Kreis der eigentlichen und ausschließlichen Superintendurgeschäffte jedenfalls der wichtigere, so ist doch die Kirchen-, Schul- und Stiftungsinspection, welche sie mit den Civilobrigkeiten theilen, öfters der schwierigere und die Verhältnisse die zarteren. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Superintendur für die ganze Diöcese, die Kircheninspection nur für den einzelen Ort, oder vielmehr nur für die einzele Kirche da sind, so daß der eine Sprengel wohl nur eine Superintendur, aber vielleicht (nach der Zahl seiner Kirchen) siebenzig, achtzig Kircheninspectionen hat. Diese Behörde besteht nun aber aus dem Superintendenten und dem Kirchenpatron, welcher letztere jedoch sich gewöhnlich insofern es nicht ganz persönliche Rechte und Prärogative gilt, von seinem Gerichtsverwalter vertreten läßt. Hierin machen auch diejenigen Kirchen, deren Patron der Landesherr selbst ist, keine Ausnahme, indem der Bezirksbeamte die landesherrlichen Patronatrechte in dieser Beziehung vertritt. Es folgt hieraus, daß der Superintendent, welcher den Landesherrn in seinen Hoheits- und Episkopalrechten repräsentirt, jedesmal Rang und Stellung über dem weltlichen Beamten hat, welcher nur den Patron der einzelen Kirche vertritt. Bei allen gemeinschaftlichen Expeditionen hat daher der Superintendent das directorium causae, während der weltliche Coinspector nur das directorium actorum hat. Zu jenem gehört Vorsitz, Eröffnung, erstes Votum, und — insofern die Verhandlung nicht am Orte selbst ist, welchen die Verhandlung angeht — das Vorrecht, daß der weltliche Beamte sich auf die Superintendur nicht aber der Superintendent ins Amtslocal sich zu verfügen hat. Auch gehört die Empfangnahme, Eröffnung, und erste Präsentation der Eingaben dem Superintendenten. Die Gegenstände, welche zur Cognition der Kircheninspectionen gehören, sind in der Regel nur ökonomischer Art, und betreffen die geistlichen Gebäude, Grundstücke, Renten und Capitalien, sowie das Aeußere des Schulwesens (Schulbesuch, Schulgeld u. dgl.). Außerdem wird auch den Kircheninspectionen oft, in Ansehung solcher Gegenstände welche zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, besonderer Auftrag von den Consistorien ertheilt, wo sie denn als commissarii causae in die sämmtlichen Rechte und Obliegenheiten der committirenden Behörde eintreten.

Den Schluß des 1ten Bandes macht S. 817 ff. die zweite Abtheilung des Kirchenstaatsrechtes, nämlich die Darstellung der öffentlichen kirchlichen Verhältnisse gegen das Ausland. Der Verf. konnte hierin um so mehr kurz sein, da diese Verhältnisse, die sonst wohl zu den schwierigern gehörten, neuerer Zeit überall vereinfacht und auf wenige allseitig befriedigende Grundsätze zurückgeführt worden sind, (§. 80. 81.) und selbst da, wo Gemeinden verschiedenes Gebiets zu einem Kirchspiele vereinigt sind, gewöhnlich Recesse zum Grunde liegen, durch welche die Verhältnisse, der Localität gemäß, regulirt worden sind, und welchen, bis auf Weiteres, nachzugehen ist. —

Von dem 2. Bde., welcher das Privatkirchenrecht im engern Sinne umfassen soll, ist nun bis jetzt nur die erste Ab-

theilung erschienen, welche von den rechtlichen Verhältnissen rücksichtlich derjenigen Gegenstände des Kirchenwesens handelt, welche auf die Religionsübung selbst unmittelbare Beziehung haben. Wenn nun hier zuerst (§. 1.) von den Religionsdogmen geredet werden mußte, so konnte doch der Verf. kurz sein, indem die rechtlichen Verhältnisse des in der Landeskirche angenommenen Lehrbegriffes zwar im 16ten Jahrhunderte durch gewisse Lehrvorschriften und den vestgesetzten Religionseid selbst für die Civilbeamten ziemlich beengend bestimmt worden waren, jedoch nicht nur die Praxis jene Vorschriften im Laufe der Zeit, wo nicht antiquirt, doch sehr gemildert hat, übrigens auch die völlige innere Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle Unterthanen des Königreichs gesetzlich ausgesprochen worden ist. Dem gemäß steht nicht nur der Uebertritt von einer Kirche zur andern Jedermann völlig frei, sondern es darf auch kein Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde in derselben seiner innern religiösen Ueberzeugung halber angegriffen und verfolgt, oder von der Gemeinde willkürlich ausgeschlossen, noch weniger aber mit Nachtheilen in irgend einem bürgerlichen Verhältnisse belegt werden. Doch besteht der Religionseid noch für alle angestellte Lehrer, und auch für Andere ist die Verbreitung von Grundsätzen und Meinungen, welche dem angenommenen Lehrbegriffe in wesentlichen Punkten entgegenlaufen, staatsgesetzlich untersagt, um allem religiösen Zwiespalt und Uneinigkeit vorzubeugen, weßwegen auch die Kirchenbehörden zur genauen Aufmerksamkeit auf religiöse Schwärmer und Separatisten verpflichtet sind, um aller Sectirerei zu begegnen. Dem gemäß unterliegen auch nicht blos die einzuführenden Lehrbücher, sondern alle auf Religion Bezug habende oder nehmende Schriften einer Censur, die jedoch blos die allgemeine, sehr liberale Regel hat, Nichts drucken zu lassen, was der Religion und den guten Sitten entgegenstehe.

Viel umfassender, und daher in seiner Ausführung erweiterter, erscheint hier das zweite Hauptstück: Von dem äußern Gottesdienste, bei welchem theils die demselben gewidmeten Zeiten, theils die gesetzmäßige Art und Weise seiner Feier zu berücksichtigen war. In Ansehung der Zeit ist sowohl von den regelmäßigen und ordentlichen Sonn- und Festtagen, als auch den außerordentlichen Festtagen und dem Wochengottesdienste die Rede. §. 3 — 7. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise des Gottesdienstes im Allgemeinen betreffen nun sowohl die kirchliche, als die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Die erstere, die eigentliche im engern Sinne sogenannte Liturgie, hing lange lediglich von der durch Heinrich den Frommen 1540 publicirten Kirchenagende ab, welche nur erst in neuern Zeiten in einigen Beziehungen bedeutend und zweckmäßig verändert worden ist. Diese neue Bearbeitung der alten Agende geschah durch den D. Tittmann, damals Superintendent in Dresden, und es wurde dieselbe 1812 in ganz Sachsen eingeführt. Wenn übrigens bei der ganzen Liturgie in der Hauptsache noch die Kirchenordnung von 1580 die gesetzliche Norm gibt, so ist in Ansehung des äußerlichen Verhaltens der Kirchenglieder bei dem Gottesdienste unter dem 24. Jul. 1811 ein neues Generale erschienen, welches alle frühere Verordnungen über diesen Gegenstand ausdrücklich aufhebt, und neue sehr zweckmäßige Vorschriften gibt und einschärft, und so eine

neue Kirchenpolizei constituirt hat. Dasselbe Gesetz hat auch über die weltliche Feier neue und geschärfte Anordnungen gegeben, die, verbunden mit der in Sachsen ohnedem herrschenden guten Sitte, den Anstand und die Ruhe der Sabbathsfeier völlig sicher stellen. Daher ist z. B. von Jahrmärkten u. dgl. Ungebührnissen an den Sonn- und Feiertagen in Sachsen nie die Rede gewesen, wie solche im südlichen Deutschland noch hier und da beklagt werden müssen. Noch wird in diesem allgemeinen Theile, dem öffentlichen Gottesdienste gegenüber, von der gesetzmäßigen Art und Weise des Privat- oder Hausgottesdienstes gehandelt, über welchen in Sachsen bestimmte Landesgesetze eigentlich nicht existiren, über welchen vielmehr nach allgemeinen Kirchenrechtsgrundsätzen entschieden wird. Die in einzelen Rescripten hierüber ausgesprochenen Grundsätze, sowie die hier §. 12. gegebenen Anweisungen sind die zweckmäßigsten, welche eine staatskluge Regierung und amtskluge Geistliche aufstellen und ergreifen können.

Von S. 65 an wird nun insbesondere von den einzelen Theilen des öffentlichen Gottesdienstes und den Kirchengebräuchen gehandelt, und zwar sowohl von denen, welche auf die ganze Gemeinde Bezug haben, als auch von denen, welche hauptsächlich nur einzele Glieder angehen. Zu den ersteren gehören der Kirchengesang, das Kirchengebet, der Religionsvortrag in Predigt und Katechisation, und endlich die Abkündigungen und die Sammlungen für milde Zwecke, oder sogenannte Kirchencollecten. Wegen des Kirchengesanges und der Kirchenmusik ist in Sachsen, besonders durch Einführung des 1793 erschienenen neuen Dresdner Gesangbuches, dem Zeitbedürfnisse gehörig entsprochen worden, sowie durch die Empfehlung des Hiller'schen Choralbuches, und die der Agende beigefügten Melodieen für die Altargebete das Aesthetische des Kirchengesanges zweckmäßig berücksichtigt worden ist. Dabei ist, daß die Jugend in den Schulen im Kirchengesange unterrichtet werde, gesetzlich angeordnet. Die Auswahl der Lieder steht lediglich dem Pfarrer zu, die Leitung des Gesanges den Cantoren und Schulmeistern, welchen auch das Orgelspiel und die Direction der Kirchenmusik obliegt. Zu Haltung der letzteren bestehen auch in mehreren Kirchspielen besondere Vereine unter dem Namen der Cantorei oder Choradjuvanten, welche in dieser Rücksicht unter der geistlichen Behörde stehen. Diese Gesellschaften haben hier und da besonderer Privilegien und Begünstigungen sich zu erfreuen, welche aber, das ihnen zugebilligte Tranksteuerbeneficium ausgenommen, nur local sind. In Ansehung des Kirchengebetes und der Fürbitten (§. 16. 17.) ist nur zu bemerken, daß neuerlich in Sachsen die Kirchenpatrone und Gerichtsherren nicht mehr namentlich darin bezeichnet werden, wodurch alle frühere Differenzien über diesen Gegenstand niedergeschlagen worden sind. Wegen der Predigten (§. 18.) bestehen in Sachsen sowohl über die Personen, welche predigen sollen, als über das Zeitmaß, die Texte und die Art und Weise, wie gepredigt werden soll, gesetzliche Vorschriften, die jedoch, insofern sie nicht in der Natur der Sache selbst liegen, nicht streng gehandhabt werden. Ebenso sind (§. 19.) die Katechisationen, unter bestimmten Modalitäten, angeordnet. In Ansehung der Abkündigungen, welche von der Kanzel zu geschehen pflegen, sind (nach §. 20.) sowohl prohibitive, als constitutive Gesetze vorhanden; jene ver-

bieten namentlich die Bekanntmachung weltlicher Gegenstände, diese gebieten das alljährlich wiederkehrende Verlesen mehrerer Generalien, welches jedoch neuerer Zeit von der kirchlichen Oberbehörde, als dem Zweck der gottesdienstlichen Versammlungen nicht angemessen, anerkannt, gleichwohl aber gesetzlich noch nicht abgeschafft worden, vielfach aber unterblieben ist. Die Kirchencollecten (§. 21.) sind theils stehende (Cymbel, Armenbecken), theils außergewöhnliche, welche von der Oberbehörde, bei besonderen Nothfällen, insbesondere für kirchliche Bauten, angeordnet werden. Die einzelen Theile der Religionsübung, welche und insofern solche auf einzele Kirchenglieder Bezug haben, werden S. 123 ff. behandelt. Voraus gehen (§. 22.) allgemeine Bemerkungen, so wie gesetzliche Bestimmungen über die Kirchenbücher. Die ersteren erstrecken sich theils auf die Personen von welchen, theils an welchen und für welche die kirchlichen Handlungen verrichtet werden dürfen, die letzteren geben sehr bestimmte Anweisungen, wie diese kirchlichen Urkunden zu führen, aufzubewahren, und zu benutzen sind. Hierauf folgen S. 134 ff. die einzelen Religionshandlungen selbst, über welche die Gesetze nähere Bestimmungen geben, es sind die Taufe (§. 23. ff.), Confirmation (§. 27. f.), Beichte und Abendmahl (§. 29. ff.), Aufgebot und Trauung (§. 33. ff.) und das kirchliche Begräbniß (§. 41. ff.). Es würde zu weit führen, und die Gränzen dieser Anzeige allzusehr erweitern, wenn wir die gesetzlichen Bestimmungen, welche über alle diese Gegenstände ergangen sind, einzel erörtern wollten, es wird die Versicherung genügen, daß auch hier alle Rücksichten genommen worden sind, und die sächsische Gesetzgebung eben so vollständig, als zweckmäßig erscheint; namentlich sind bei jeder der angeführten Handlungen Personen, von welchen sie zu verrichten, Ort, Zeit und Weise genau normirt, auch die möglichen Ausnahmen, Concessionen, Privilegien u. dgl. bestimmt angegeben, so daß neben der eigentlichen Kirchenrechtslehre auch die Pastoralklugheitslehre hier eine reiche Fundgrube hat.

Wenn nun übrigens mit dem bisher Angegebenen diese 1te Abtheilung des 2ten Bandes schließt, so bleiben für die noch rückständigen Abtheilungen, welche das schätzbare Werk vollenden werden, noch die Rechtsverhältnisse, welche aus der kirchlichen Verbindung außerhalb des Gottesdienstes unter den Kirchengliedern stattfinden, (Kirchenpatronat, Kirchen- und Schuldiener 2c.) und die Rechtsverhältnisse rücksichtlich der Kirchen- und geistlichen Stiftungsgüter. Den Beschluß sollen machen: die Rechtsverhältnisse, welche nur mittelbar, und nach der besondern Verfassung der sächsischen Lande auf die Kirche Beziehung haben, nämlich die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Ehe, des Schulwesens und der milden Stiftungen. Möge dem Verf. Zeit und Kraft werden, sein verdienstliches Werk bald zu Ende zu bringen!

Rec. hat bei dem wiederholten Studium dieses Werkes, sowie früherer sächsischer Kirchenrechtslehrer und der sächsischen Gesetzbücher aufs Neue die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn auch der sächsische Kirchenstaat mit manchen Formen überladen ist, und die Gesetzgebung sich oft mit Dingen beschäfftigt hat, welche, als gleichgültige Gegenstände, der gesetzlichen Bestimmung wohl hätten entbehren können, doch die Organisation des gesammten Kirchenwesens eine wohlgeordnete, in vieler Rücksicht musterhafte, genannt werden kann. Zu einer Zeit, da die Kirche sich durchaus zu gestalten strebt; da auf der einen Seite die allgewaltigen Staaten mit ihren Riesenarmen ihren Schützling nur zu oft, statt zu beschützen, fast erdrücken; da auf der anderen die Rechtstheoretiker, aus Unkenntniß und Verachtung des Geschichtlich-Gegebenen, ihre nur zu oft unausführbaren Ideen an die Stelle des Bestehenden setzen wollen — in solcher Zeit, meinen wir, thut es mehr als je Noth, das Bild eines so wohl geordneten Kirchenstaats, als der sächsische ist, vor die Augen zu nehmen, und an einem solchen thatsächlichen, bewährten Vorbilde das Rechte und Dauernde kennen zu lernen. Dazu kann nun das vorliegende Werk ganz besonders dienen, und es muß daher, sowie es dem sächsischen Kirchenbeamten selbst ein höchst brauchbares Handbuch ist, auch jedem anderen Rechtslehrer und Geistlichen eine höchst willkommene Gabe sein.

E. N.

Denkmal der Achtung und Liebe zur Erinnerung an den am 23. März 1826 unerwartet schnell zu einem bessern Leben entrückten Herrn D. Ernst Gottlieb Bengel, Prälaten, ersten Professor der Theologie und Superattendenten des evangel. theol. Seminariums, Propst und ersten Frühprediger an der Stiftskirche in Tübingen, Ritter des Königlich Württembergischen Kronordens. Tübingen, gedr. bei L. F. Fues. 1826. 82 S. 8.

Dieses Denkmal enthält 1) ein Gedicht auf den Begräbnißtag, dargebracht von dem Stadtrathe in Tübingen. 2) Rede am Grabe, von Oberhelfer Pressel. 3) Rede in der Stiftskirche, von Professor D. Steudel. 4) Rede im evangel. theolog. Seminar, gehalten von Repetent Maier. 5) Predigt im Predigerinstitute in der Schloßkirche, von Theol. St. Schnekenburger. 6) Rede im Predigerinstitute, von Prof. Schmid. 7) Lebensabriß des Verstorbenen und Angabe seiner Schriften.

In dem verstorbenen D. Bengel hat nicht nur die würtembergische, sondern die gesammte protestant. Kirche einen ihrer gründlichsten und unbefangensten Theologen leider! eben so früh, als unerwartet verloren. Rec. aber fühlt sich gedrungen, dem Verewigten, mit welchem er zwar Ein Vaterland theilte, aber — eine flüchtige persönliche Bekanntschaft ausgenommen, nicht in der mindesten Berührung stand, in dem Th. Lit. Bl., aus reiner Hochachtung, ein kleines „Denkmal" dadurch zu stiften, daß er aus der vorliegenden Schrift einige Stellen mittheilt, welche auf Bengel's Charakter und literarische Verdienste, besonders für diejenigen Leser, welche dem Vollendeten fern standen, ein erhellendes Licht werfen.

„Allwissender Gott — heißt es in Pressels Gebete, bei der Beerdigung am Osterfeste gesprochen — du kennst die Größe des Segens, womit dieser theuere Vollendete in den stillen Kreisen der Häuslichkeit als Gatte und Vater, als Bruder und Freund, voll milder Würde, gewirkt und beglückt, du hast abgewogen den Reichthum der Gnade, den du in ihm unserer höheren Bildungsschule und unserer ganzen Gemeinde, ach den du in ihm nicht blos unserem Vaterlande und unserer Kirche, sondern der Kirche des

Evangeliums überhaupt dargeliehen, du durchschauest die Fülle der Segnungen, welche dieses ädle Leben so manchen Einzelen, so manchen durch verschiedene Verhältnisse ihm Nahegebrachten in erquickender Kraft mitgetheilt. Und nun — unerwartet schnell und räthselhaft, ja selbst wenige Stunden zuvor ungeahnt, griff des Todes Hand in allen diesen Segen, und es ging am Stiftungsabende des Gedächtnißmahles Jesu Christi die erschütternde Kunde von dem Hingange des herrlichen Zeugen der evangel. Wahrheit durch unsere betroffene Gemeinde."

„Vater im Himmel, wie bedeutungsvoll und der Aufmerksamkeit unseres Schmerzes werth ist es, daß du uns solch Unerforschliches eben in der Zeit gethan, wo wir es unter dem Kreuze deines Sohnes, aber auch vor seinem durch die Auferstehung so herrlich geöffneten Grabe aufs Neue und in voller Lebendigkeit erkennen, auch deine verborgensten und schmerzlichsten Schickungen, deine verwickeltsten und undurchdringlichsten Rathschlüsse müssen zu einem großen und seligen Ziele führen; dein Thun sei lauter Segen, dein Gang sei lauter Licht."

„Halten wir aber, so drückt sich unter Anderem D. Steudel aus, nun den Mann uns vor nach seinem Gepräge, welches ihn bezeichnete, so glänzt sein Name unter den geltendsten Gottesgelehrten, und ins nicht zu Berechnende reich wucherte der Schatz seiner Gelehrsamkeit in dem Verdienste, das er als akademischer Lehrer sich erwarb. Selten ist, wie bei ihm, das Umfassende geschichtlicher Kenntnisse mit der Schärfe im Aneignen des Wissenschaftlichen und der Klarheit in der Mittheilung verbunden; noch seltener mit dieser Richtigkeit und Sicherheit des Blickes diese bescheidene Verzichtleistung auf Anmuthung der eigenen Ansicht, diese Unbefangenheit und Billigkeit in der Würdigung abweichender Meinungen; dieses Streben, auch das Urtheil des Zuhörers, durch getreue Zusammenstellung der wichtigsten Gründe, zur Selbständigkeit heranzubilden. Nicht leicht ist ein Zweig der Theologie, welcher ihm fremd geblieben wäre. Obgleich, wie es scheint, durch Neigung und Talent, und später durch äußern Beruf zu dem Studium des geschichtlichen Theils der Hauptwissenschaft, der er sich widmete, hingezogen, aus welchem er auch für die Eröffnung seiner schriftstellerischen Laufbahn einen der Beleuchtung bedürftigen, der Erstlinge einer ädlen Kraft würdigen Gegenstand wählte, drang er hier so tief ein, wie nur der dringen kann, welcher das Feld einer allseitigen, gründlichen Bildung durchlaufen hat, und welchem namentlich die Verständigung über die Wahrheiten des Christenthums von Seiten ihrer philosophischen Begründung, wie ihrer Nachweisung in den heiligen Urkunden unabweichliches, erstes Bedürfniß des Herzens gewesen war. Daher, daß er in Erklärung der alt- und neutestamentlichen Schriften und den dazu erforderlichen Hülfswissenschaften, und dann wieder in der christlichen Glaubenslehre bewandert war, und um ihre Beleuchtung und Förderung sich so ausgezeichnete Verdienste erwarb, als ob er jedes dieser Fächer zum ausschließlichen Gegenstande seiner wissenschaftlichen Bestrebungen gemacht hätte. O, die ihr aus dem Born dieses durch die Weisheit von Oben genährten Wissens in Fülle schöpfen durftet, ihr Zöglinge, die ihr in seine Hörsäle euch drängtet, und an dem Munde des vielverehrten Lehrers hinget! — wie wird die Nachricht von seinem Tode euch ergreifen!*) wie werdet ihr euch Waisen fühlen, wenn ihr zurückkehret, und sein Mund sich euch nicht mehr öffnet, und selbst das von ihm Begonnene, zur Hälfte Vorgeschrittene, nicht mehr seine Vollendung findet!"

Rec., der bereits die ihm gesetzten Gränzen des Raums überschritten hat, muß sich gleich anziehende Mittheilungen aus Maier's und Schmid's Reden versagen. Am wenigsten fühlte er sich von der Predigt des Stud. Schnekenburger angezogen; denn nicht nur daß dieser die eben so reichlichen als trefflichen Winke, welche ihm die evangelische Perikope, Joh. 16, 5 — 15, in allen ihren Abschnitten zu einer Gedächtnißpredigt auf Bengel'n beinahe aufdrang, meist unbenutzt ließ, sondern sein Vortrag ist schon in der Partition, da die drei aufgestellten Theile in einander fließen, mißrathen.

Bengel wurde geboren zu Zavelstein im Würtembergischen am 3. Nov. 1769. Nach einem kurzen Aufenthalte in der Klosterschule Bebenhausen, bezog er im Herbste 1785 die Universitat Tübingen, wo er bis zum Jahr 1791 verweilte. Vom Jahre 1793 — 96 war er daselbst Repetent im evang. theol. Seminare, und trat als solcher eine gelehrte Reise durch den größten Theil von Deutschland an. Im Jahre 1800 wurde er zum Diakonus in Marbach ernannt, und im Frühlinge des Jahres 1806 zum vierten außerordentlichen Professor der Theologie in Tübingen berufen. Durch allmähliches Vorrücken gelangte er zu den Stellen und Würden, die auf dem Titel dieser Schrift bezeichnet sind. Nach einer leichten und gefahrlosen Operation, der er sich unterwarf, starb er unerwartet schnell den 23. März 1826. Ein köstlicher Nachlaß seiner literarischen Arbeiten wird nächstens in seiner Dogmengeschichte erscheinen.

Sit tibi terra levis! —

Die reine ächte Schriftreligion, oder: die vorzüglichsten Schriftstellen, welche die Wahrheiten des Glaubens und Lebens enthalten, gesammelt, geordnet, und in ein zusammenhängendes Ganze gebracht, von M. Christian Heinrich Schreyer, weiland Pastor der Kirche zu Ortrand. Mit einer Vorrede begleitet, von Christ. Traugott Otto, Director am Schullehrer-Seminar zu Friedrichsstadt-Dresden. Dresden, 1826. Gedruckt und verlegt in der Gerlachischen Buchdruckerei. XVIII und 147 S. 8. (10 gr. oder 45 kr.)

Hier ein Posthumus, den der Verf. während seines Lebens, wohl fünfzehn Jahre früher, als Engel seinen Geist der Bibel schrieb, schon dem Superint. D. Rosenmüller in Leipzig und dem Superint. D. Tittmann in Dresden zur Ansicht vorgelegt hatte, und der von diesen Männern als verdienstlich und zweckmäßig anerkannt worden war. Nur aus Schüchternheit hatte Schreyer diese seine Arbeit dem Drucke zu übergeben immer gezögert, und so waren ihm denn Andere in ähnlichen Leistungen zuvorgekommen. Doch ist der Abdruck dieser Schrift einer seiner letzten frommen Wünsche gewesen, welchen denn auch

*) Bengel starb während der Ostervacanz 1826.

der, dem gelehrten Publicum anderwärts bekannt gewordene Seminardirector Otto seinem Freunde zu erfüllen gesucht hat.

Was nun die Schrift selbst anlangt: so muß ihr Rec. mit aller Unparteilichkeit das beßte Zeugniß geben und findet den Plan, welchen der Verf. in der Vorrede selbst angibt, in der Schrift trefflich ausgeführt. Der Vf. hat die Stellen der heil. Schrift keineswegs auf gut Glück zusammen geworfen, sondern sie so nebeneinander zu stellen und in Verbindung zu bringen gesucht, daß oftmals eine der andern Licht gibt und man an den meisten Orten glauben sollte, den zusammenhängenden Vortrag eines einzigen Schriftstellers zu lesen, wenn nicht die an der Seite stehenden Citate das Gegentheil zeigten. Das kirchliche System ist dabei vergessen; Stellen, über deren Erklärung man jetzt noch streitig ist, sind übergangen, daher denn freilich, wie der Vf. selbst gesteht, manche Rubriken ganz kurz ausgefallen sind, und es jedem Leser frei steht, manche Stellen, wenn er sie dahin gehörig findet, noch nachzutragen. Seine eigenen Erklärungen hat der Verf. deßhalb auch zurückbehalten, und nur manchmal eine grammatikalische Erklärung hinzugefügt. Materien, die mehr in das historisch-dogmatische Gebiet schlagen, wie die Dämonologie, die Lehre von den Weissagungen sind aus guten Gründen übergangen. Ausführlicher ist der praktische Theil. Immer bleibt es aber nur eine Auswahl von Kernstellen, mithin ist die Häufung von biblischen Stellen nicht im Plane des Verfs. gewesen. Das Ganze zerfällt in zwei Theile, und behandelt die Wahrheiten des Glaubens S. 1 — 56, und dann die Vorschriften des Lebens, S. 57 — 147. Ein vorausgehendes Inhaltsverzeichniß erleichtert den Gebrauch des Werks. Schreyer hatte keine Vorgänger, sein Werk ist daher um so verdienstvoller, je gelungener es ist. Es unterscheidet sich auch in seiner Anordnung bald von anderen Schriften ähnlicher Art, und scheint Rec. in gewisser Hinsicht noch vorzüglicher und brauchbarer, als Engels Geist der Bibel. Rec., der selbst mit ähnlichen Arbeiten sich mehrfach beschäfftigt hat, empfiehlt diese Schrift den Schullehrern zum Gebrauche bei der Bibellese und den Predigern bei ihrem Bibelstudium und zum Vorlesen in Betstunden auf das nachdrücklichste. Um sich in dem Allen zu rechtfertigen, theilen wir hier einige Proben mit.

Capitel VI. e. Gott ist das allervollkommenste Wesen. §. 13. Gott ist ein Geist (Joh. 4, 24.), den kein Mensch gesehen hat, noch sehen kann. (1 Timoth. 6, 16.) Er, der selige Gott, ist ein Licht, (Tim. 1, 11.) und in ihm ist keine Finsterniß. (1 Joh. 1, 5.) Er wohnt in einem Lichte, dahin Niemand kommen kann. (1 Tim. 6, 16.) Wem könnte man ihn also nachbilden, dem er gleich sein sollte. (Es. 40, 25.)

Cap. X. a) Kurze Geschichte des Lebens Jesu. 1) Seine Person. §. 24. Denn nachdem Gott vor Zeiten manchmal und auf mancherlei Weise geredet hatte zu den Vätern durch die Propheten (Hebr. 1, 1.), hat er zuletzt zu uns geredet durch den Sohn (selbst); (Hebr. 1, 2.) durch welchen wir auch gehört haben das Wort der Wahrheit, nämlich das Evangelium von unserer Seligkeit, (Ephes. 1, 13.) welches er zuvor verheißen hat, durch seine Propheten in der heiligen Schrift. (Röm. 1, 2.) Sein Name war Jesus, wie ihn der Engel genannt hatte, ehe er noch im Mutterleibe empfangen ward. (Luc. 2, 21.) Er wurde gehalten für einen Sohn Josephs des Zimmermanns. (Luc. 3, 23.) Seine Mutter hieß Maria, und seine Brüder Jacob und Joses, Simon und Judas, (Matth. 13, 55.) auch seine Schwestern wohnten alle in seiner Vaterstadt (Nazareth). (Matth. 13, 56. 57.) Als Maria, seine Mutter, dem Joseph verlobt war, ehe er sie heimholete, fand sichs, daß sie von dem heiligen Geiste schwanger war. (Matth. 1, 18.)

Capitel XLVIII. e) Pflichten der Zuhörer. §. 104. Wir bitten euch, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten, und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen. (1 Thess. 5, 12.) Habt sie desto lieber um ihres Werks willen, und seid friedsam mit ihnen. (1 Thess. 5, 13.) Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn sie wachen über eure Seele, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut. (Hebr. 13, 17.) Der aber unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes, dem, der ihn unterrichtet. (Gal. 6, 6.) Denn der Herr hat befohlen, daß die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren. (1 Kor. 9, 14.)

δ.

Kurze Anzeigen.

Zur Erinnerung an D. Carl Friedrich Stäudlin, weil. Consistorialrath und Professor der Theologie zu Göttingen. Seine Selbstbiographie nebst einer Gedächtnißpredigt von Herrn Sup. D. Ruperti, herausgegeben von J. T. Hemsen, Doctor der Philos. und Theol., außerord. Professor der Theol. und zweitem Universitätsprediger. (Mit dem Motto: ἴδε ἀληθῶς Ἰσραηλίτης, ἐν ᾧ δόλος οὐκ ἔστι!) Göttingen bei Vandenhöck u. Ruprecht. 1826. IV u. 60 S. 8. geh. 6 gr.

Diese Blätter werden des, um die theologischen Wissenschaften hochverdienten Stäudlin's weit und breit zerstreuten Verehrern, welche sich der Selige theils durch seine Wirksamkeit als akademischer Lehrer, theils durch seine zahlreichen Schriften gewonnen hatte, eine sehr willkommene Gabe sein.

Die kurze Selbstbiographie (S. 1 — 30) schrieb der Vollendete zunächst auf Veranlassung eines der Herausgeber der schwedischen Zeitschrift Theophrosyne, in deren erstem Hefte sie bereits im Jahre 1823 erschien. Im deutschen Gewande erscheint sie hier zuerst, und theilt über die früheste Erziehung, die Bildung, die Studien, die Reisen, die gelehrte und literarische Thätigkeit Stäudlin's anziehende Nachrichten mit. (Einen kürzeren Aufsatz schrieb St. bereits im Jahre 1793 für Beyer's allg. Magazin für Prediger. Bd. 9. St. 1. S. 88 — 91.)

Der Nachtrag des Herrn Herausgebers (S. 31 — 38) berichtet von Stäudlin's zahlreichen Schriften seit dem Jahre 1823, (welche fast immer auf Bedürfnisse und Regungen der Zeit Bezug hatten,) und von den Umständen, welche seinen Tod (am 5. Juli 1826) herbeiführten. „Einfach und prunklos — so heißt es S. 32 — wie seine Rede, war sein ganzes Wesen, gerade und rechtschaffen sein Sinn. Freimüthig in der Aeußerung dessen, was er als Wahrheit erkannt hatte, war er niemals aus Eigenliebe rechthaberisch in der Behauptung seiner Meinung; unermüdet thätig für seine Wissenschaft, vergaß er nie, daß sie ein für das Christenthum erwärmtes Gemüth fordere."

Die Gedächtnißpredigt (S. 39 — 54) über Apostelgesch. 20, 25 — 32., beschäfftigt sich mit der Frage: Wie ehrt jeder ädle Geist das Andenken vollendeter, hochverdienter Lehrer? und schließt sich in der Beantwortung: 1) durch wehmüthige Rührung; 2) durch dankbare Erinnerung; 3) durch ernste Selbstprüfung und 4) durch unermüdetes Ringen nach allem Wahren und Guten, genau an den Text an.

Sehr verdienstlich ist endlich das Verzeichniß der sämmtlichen Schriften Stäudlin's (S. 55 — 60,) zweiundsechzig Numern, außer zahlreichen Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften. Sz.